

Information für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NA-Konzerns zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Was regelt das AGG?

Das AGG dient der **Verhinderung** und der **Beseitigung** von **Benachteiligungen** und **Belästigungen** aus Gründen

- der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- des Geschlechtes
- der Religion oder der Weltanschauung
- einer Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Identität.

Das Gesetz regelt weiterhin, welche Rechte denjenigen zustehen, die benachteiligt werden.

Was ist eine Benachteiligung bzw. eine Belästigung?

Eine **Benachteiligung** liegt dann vor, wenn jemand wegen eines oben aufgeführten Benachteiligungsmerkmals schlechter behandelt wird als andere in vergleichbarer Situation.

Beispiel: Beförderungen erfolgen nur bis zu einem bestimmten Lebensalter, d.h. Jüngere werden weiter befördert, Ältere nicht mehr.

Auch eine **Belästigung** oder **sexuelle Belästigung** stellt eine Benachteiligung im Sinne des AGG dar.

Eine **Belästigung** ist ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem Benachteiligungsmerkmal, durch das eine Andere oder ein Anderer eingeschüchtert, angefeindet, erniedrigt, entwürdigt oder beleidigt wird.

Beispiel: Abwertende Äußerungen über das Aussehen von Kolleginnen oder Kollegen.

Eine **sexuelle Belästigung** liegt vor, wenn die Belästigung sexuell bestimmt ist.

Beispiel: Anzügliche Bemerkungen, das Verschicken pornographischer Bilder oder Witze.

Welche Bedeutung hat das AGG für den Einzelnen?

Benachteiligungen sind zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unter Kolleginnen und Kollegen denkbar.

Das bedeutet, dass Sie – wie alle Kolleginnen und Kollegen – selbst niemanden belästigen dürfen! Achten Sie also bei Bemerkungen, E-Mails und sonstigem Umgang auf korrektes Verhalten.

Auch dürfen Dritte, z.B. Lieferanten oder Kunden, Sie nicht wegen eines der genannten Benachteiligungsmerkmale unkorrekt behandeln.

Was sind die Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Gesetz?

Beschäftigte dürfen nicht gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen. Ein Verstoß kann **arbeitsrechtliche Konsequenzen**, Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung und Versetzung bis hin zur Kündigung haben.

Wenn Sie selbst bzw. eine Kollegin oder ein Kollege benachteiligt werden, werden wir **jedem gemeldeten Einzelfall nachgehen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen**. Wenn Sie sich also benachteiligt fühlen oder eine Benachteiligung von Kolleginnen oder Kollegen mitbekommen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die hierfür in unserem Unternehmen eingerichtete Beschwerdestelle.

Zuständige Beschwerdestelle ist die Personalabteilung. Ansprechpartner sind die jeweiligen Personalreferenten.

Die Beschwerde wird geprüft und das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen mitgeteilt.

Weitere Informationen über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erhalten Sie in der Beschwerdestelle. Dort können Sie auch den Gesetzestext jederzeit einsehen. Ebenfalls einsehen können Sie dort den Gesetzestext des § 61b ArbGG. Gemäß § 61b ArbGG ist eine Klage wegen einer Benachteiligung bzw. Belästigung innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs zu erheben. Sämtliche Gesetzestexte können auch beim Betriebsrat eingesehen oder über das NA-Portal abgerufen werden.

Norddeutsche Affinerie AG
Personal und Recht